

Horst Dreier (Hrsg.): Grundgesetz-Kommentar, Band II: Art. 20-82, Tübingen, Mohr Siebeck, 2015, 3. Aufl., XLII, 2248 S.

Rezensiert von
Helmut Goerlich, Leipzig

Es spricht für Organisationstalent und Ansehen eines Herausgebers, wenn – wie hier – unter seiner Ägide ein zweiter Band eines Kommentars, der eine ganze Reihe von Autoren zusammenbringt, planmäßig erscheint. Der Kommentar ist unverändert auf drei Bände angelegt und wird dann abgeschlossen sein. Die Anlage ist unverändert. So sind in den Kommentierungen regelmäßig historische und vergleichende Abschnitte an den Anfang gestellt, sodass man sich die Tradition der verschiedenen Bestimmungen ebenso wie ihre Neuerungen gut vor Augen führen kann. Das ist für andere als juristische Nutzer sicher ebenso wichtig wie für die Zunft, die heute nicht mehr in bloßem Positivismus verweilt. Es ist sicher kein Zufall, dass der Herausgeber einen ganz wesentlichen Teil seiner Studiensemester an einem Fachbereich in Hannover verbrachte, der damals nicht nur sozialwissenschaftliche Lehrstühle aufwies, sondern diese Wissenschaften auch in die juristische Ausbildung zu integrieren suchte, wie damals dort auch noch das berühmte Göttinger Seminar von Rudolf Smend nachwirkte, in dem regelmäßig auch historische Aspekte in die Debatte einbezogen wurden; Vergleich-

bares fand sich natürlich in Würzburg bei Hasso Hofmann, bei dem Dreier länger assistierte und dann habilitierte. Der erste Band, der vor zwei Jahren in dritter Auflage erschien, wahrt diese Perspektive ebenso. In ihm geht es wesentlich um die Grundrechte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Im zweiten Band werden in der Abfolge der Artikel des Grundgesetzes verfassungsgrundsätzliche, organisationsrechtliche, institutionelle und Kompetenzen betreffende Bestimmungen verhandelt.

Auf dem Feld der vielen Kommentierungen des Grundgesetzes tritt dieser Kommentar besonders nicht nur durch seinen methodischen Anspruch hervor, sondern auch durch Konsistenz der Kommentierungen, ohne damit den Schulen, die es ja immer noch gibt, allein dieses Forum zur Verfügung zu stellen. Konkurrent ist ein ursprünglich kurz nach der ersten Auflage des „Dreier“ erstmals erschienener dreibändiger Kommentar von von Mangoldt/Klein/Starck, der bald die 7. Auflage erreicht haben wird, aber sicher eher als eine Folgeveröffentlichung denn als ein originäres Produkt gesehen werden muss, dem, noch mehr als dem „Dreier“, durch ein sehr gutes Marketing eines überaus starken Verlags Erfolg beschieden ist. Der „Dreier“ hingegen überzeugt durch sich selbst. Darüber hinaus gibt es noch zahlreiche einbändige Kurzkomentare, neben zwei größeren Loseblatt-Komentaren, die fortlaufend ergänzt werden. In der neuen und wohl letzten Auflage des Kommentars unter Herausgeberschaft von Horst Dreier sind wenige Autoren ausgewechselt worden, teils sicher, weil sie die für größere Projekte eher bedeutsame Altersgrenze erreicht haben, teils aber auch,

weil sie aus der Wissenschaft zum Bundesverfassungsgericht gewechselt sind, wie dies früher auch schon vorkam, damals etwa im Falle von Gertrude Lübke-Wolff und jetzt in demjenigen von Johannes Masing. Es sind nun jüngere Kolleginnen und Kollegen hinzugetreten, darunter auch Schüler von Dreier oder solche, die ihm während ihrer Ausbildung begegnet sind, wie etwa nun wieder Fabian Wittreck und Frauke Brosius-Gersdorf. Probleme mag dann ein Wechsel auch in der Herausgeberschaft aufwerfen, weil Autorität und Bestimmtheit sich in jüngeren Jahren nicht so leicht erwerben lassen, wie sie für diese Rolle notwendig sind.

Was die einzelnen Kommentierungen angeht, so hat Horst Dreier selbst wie bisher zentrale Bestimmungen zu Verfassungsprinzipien (Einführung, Republik und Demokratie), zu Verfassungsänderungen und ihren Grenzen (Textänderungsgebot, Zweidrittelmehrheit und Ewigkeitsgarantie), das Homogenitätsgebot für die Landesverfassungen im Vergleich zum Grundgesetz sowie die kommunale Selbstverwaltungsgarantie und auch diejenige zum Vorrang des Bundesrechts übernommen, während Helmuth Schulze-Fielitz den Rechtsstaat, den Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, Indemnität und Immunität sowie Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot wie auch Urlaubsanspruch, Behinderungsverbot und Entschädigungs- sowie Beförderungsanspruch der Abgeordneten im Recht des Bundestages kommentiert. Das Sozialstaatsprinzip und das Widerstandsrecht hingegen erörtert Fabian Wittreck. Hartmut Bauer verhandelt wesentliche, den Bundesstaat ausgestaltende Regelungen, dann auch die Rechts- und Amtshilfe, die

Personalstruktur von Bundesbehörden, den Bundeszwang, den Bundesrat und seine Ausgestaltung und die Ausfertigung und Verkündung von Bundesgesetzen. Martin Morlok als Parteien- und Parlamentsrechtler kommentiert in diesem Bereich zentrale Bestimmungen. Georg Hermes ist hier auf die Bundesregierung spezialisiert, hat aber auch die Kommentierung zum parlamentarischen Kontrollgremium übernommen. Werner Heun verantwortet vor allem den Bundespräsidenten, zudem aber auch etwa den Gemeinsamen Ausschuss von Bundesrat und Bundestag, den auswärtigen Ausschuss des Bundestages und manche wehrrechtlich relevante Bestimmung wie die Führung der Streitkräfte, den Spannungsfall und den Verteidigungsausschuss des Bundestages. Fabian Wittreck kommentiert außerdem kompetenzrechtliche Regelungen, die das Verhältnis von Bund und Ländern betreffen. Nicht anderes gilt für Frauke Brosius-Gersdorf, die aber auch manche Regelung zum Gesetzgebungsverfahren und für Staatsbürger- und Beamtenrecht bedeutsame Bestimmungen, sowie etwa auch zum Gesetzgebungsnotstand übernommen hat. Joachim Wieland beschränkt sich auf Staatshaftung sowie Bundeshauptstadt und Bundesflagge. Ferdinand Wollenschläger befasst sich mit ganz unterschiedlichen Regelungsbereichen, etwa zur europäischen Integration, der Übertragung von Hoheitsrechten und zur innerstaatlichen Wirkung von Völkerrecht, der Handelsflotte und den auswärtigen Beziehungen.

Dabei ist zu betonen, dass all diese Beiträge eben als Kommentierungen gefasst sind – eine Literaturgattung, die die rechtsdogmatische Tradition fortführt, bisher gewichtige Lehrmeinungen einbezieht

und die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts, aber auch anderer Gerichte, soweit sie bedeutsam ist, berücksichtigt, einer gemessenen Kritik unterzieht und auch noch eine eigene Stellungnahme entwickelt. Dies erklärt, weshalb Kommentare mit wachsender Auflage immer voluminöser werden und von Zeit zu Zeit auch einer gewissen Bereinigung und Kürzung bedürfen, um handhabbar zu bleiben. Auch das gelingt meist nur unter einer strafferen Herausgeberschaft, weil auch hier gilt, dass jeder seinen eigenen Beritt für besonders darstellungsbedürftig ansieht. Entscheidend für die Tauglichkeit eines Kommentars ist außerdem die Zuverlässigkeit seiner Nachweise, die vollständige Darstellung der Rechtsentwicklung unter Einbeziehung der Rechtsprechung und die Zugänglichkeit des Aufbaus, der Sprache und des Stils. All das ist hier gegeben und zwar auch dann, wenn die Kommentierung die bisherige Struktur der Erläuterungen beibehält, also auf den ersten Blick den Eindruck macht, nichts Neues zu bieten.

Hervorzuheben ist zudem, dass Änderungen des Grundgesetzes neue Anstrengungen erfordern, also etwa die Ergebnisse der Föderalismusreform im Bereich der Gesetzgebung; hier hat sich ein Kompetenz-Labyrinth ergeben, durch das eine Wegweisung nötig ist; auch werden dabei der Befugnis zu abweichender Gesetzgebung der Länder Grenzen durch einen abweichungsfesten Kern gesetzt, den man erst einmal verstehen muss; er führt teilweise in Streitfragen des besonderen Verwaltungsrechts, die natürlich in einem verfassungsrechtlichen Kommentar nicht erschöpfend erörtert werden können.

Manche Neuerung, so etwa die Schuldenbremse, wird indes erst im letzten Band des Kommentars Gegenstand werden, was mit dem Standort finanzverfassungsrechtlicher Bestimmungen im Grundgesetz zu tun hat. Manchmal ergibt auch die Rechtsprechung Aktualisierungsbedarf, so etwa die bekannte Entscheidung des Landgerichts Bonn zur Haftung der Bundesrepublik für Handlungen deutscher Soldaten, verbunden mit Individualansprüchen zugunsten geschädigter Personen im Falle Kunduz, die hier Jochen Wieland erörtert.

Die europäische Überformung des Grundgesetzes als nationale Verfassung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und darüber hinaus wird ebenfalls eingehend sichtbar gemacht und erörtert. Dabei stößt man auch auf Kritik an der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die nationalstaatliche Kategorien an europarechtliche Regelungen anlegt und glaubt, diese nationale Perspektive durchhalten zu können. Ob es sich dabei etwa im Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 123, 267 ff.) um „reines Illusionstheater“ handelt, so Dreier im Vorwort des Herausgebers, oder doch mehr davon Bestand haben wird, ist noch offen. Es zeichnen sich aber in der Wissenschaft Versuche ab, vertieft zu begründen, weshalb ahistorische und von einem gewissen Nationalismus mitgetragene Begründungen, die die Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichts erweitern sollen und zugleich sozusagen mit Hilfe von starren Begriffen des nationalen Verfassungsrechts davon, was einen demokratischen Verfassungsstaat und seine Souveränität ausmacht, Grenzen der europäischen Integration auf Dauer festzulegen suchen.¹ Hier ist der Kommentar mithin auch Aus-

gangspunkt einer tieferen Betrachtung, die über den Stand der Rechtsprechung hinausreicht, die sich ja immer nur sehr umsichtig ändern und nicht Ort der Theorie sein kann.

Insgesamt ist der Kommentar interdisziplinär von besonderem Interesse, weil er für die Nachbarwissenschaften offen ist. Die Perspektiven dieser Wissenschaften sind seinen Autoren geläufig; das wirkt sich auf die Qualität der Kommentierung neben den rechtsvergleichenden und historischen Ansätzen der Betrachtung aus. Auch als Sozialwissenschaftler im weiten Sinne sollte man daher gerade zu diesem Kommentar greifen, wenn man sich nicht

nur eine juristische Betrachtungsweise heranholen will. Auch in diesem Sinne ist er uneingeschränkt zu empfehlen, was sich im Falle dieses Bandes besonders bei der Kommentierung von Verfassungsprinzipien zeigt, aber etwa bei der Kommentierung der Grundrechte im ersten Band ebenso sehr ins Spiel kommt. Daher ist der „Dreier“ gerade auch aus komparatistischer und aus historischer Sicht besonders gelungen.

- 1 Vgl. dazu etwa S. Simon, Grenzen des Bundesverfassungsgerichts im europäischen Integrationsprozess, Tübingen 2016, und G. Sandberger, Die rechtliche Ordnung von Geld, Währung und Banken. Erfahrungen aus der Euro- und Bankenkrise, Marburg 2016.